

3. Vorschläge zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung hat der Staatsanwalt dem Gericht nicht in der Anklageschrift, sondern in einem gesonderten Schreiben zu unterbreiten. Solche Vorschläge können z. B. die Durchführung der Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit außerhalb des Gerichts (vgl. § 201 Abs.2) oder die Aufforderung bestimmter Bürger zur Teilnahme an der Hauptverhandlung (vgl. § 209) betreffen. Gleichzeitig kann der Staatsanwalt beantragen, notwendige Weisungen zur Art und Weise des Vollzugs der U-Haft zu erteilen.

Zusätzliche Literatur

R. Beckert, „Protokollierung der Anklage im beschleunigten Verfahren“, NJ, 1981/10, S.470.

M. Böhrenz/J. Orlamünde, „Zum Inhalt der Anklageschrift“, NJ, 1977/6, S. 178.

K.-H.Röhner, „Inhaltliche Gestaltung des Anklagetenors“, NJ, 1982/11, S. 512.